

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
Herr Tim Lochschmidt
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
E-Mail: tim.lochschmidt@mulnv.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365
Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 29. Januar 2021

**agw-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Klimaanpassungsgesetz Nordrhein–Westfalen" vom 21.12.2021;
Aktenzeichen VIII-2**

Sehr geehrter Herr Lochschmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zum Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
versandt mit E-Mail vom 21.12.2020, Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns.

Ein Klimaanpassungsgesetz in Ergänzung zum Klimaschutzgesetz wird von allen
Wasserverbänden begrüßt. Bereits in unserer agw-Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur
Änderung des Landeswasserrechts“ vom 12.05.2020 hatten wir einen Ergänzungsvorschlag
in § 53 Abs. 5 (neu) formuliert, der jedoch keinen Eingang in das weitere
Gesetzgebungsverfahren gefunden hat. Diesen Ergänzungsvorschlag greifen wir hier erneut
auf, da der Gesetzesentwurf zum „Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen“ aus
unserer Sicht eine eindeutige Erweiterung der bereits bestehenden Zuständigkeiten für die
Wasserverbände vermissen lässt.

Des Weiteren möchten wir auf § 4 Abs. 2 S. 3 des Entwurfes Bezug nehmen, der eine
Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen durch die Landesregierung in Aussicht stellt.
Wie bereits für das Projekt „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ und damit
für das Gebiet der RVR-Kommunen anerkannt und zugesagt, bedürfen wirksame und
nachhaltige Klimaanpassungsmaßnahmen der Wasserverbände aufgrund ihrer
Kostenintensität der Unterstützung der Landesregierung. Insofern besteht die Erwartung,
dass mit Erlass des Klimaanpassungsgesetzes sämtliche Wasserverbände Förderungen
beantragen können.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 5 Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen

agw-Vorschlag: Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, erfordern
aber eine Ergänzung.

Der derzeitige Vorschlag, der die „anderen öffentlichen Stellen“, mithin auch den Wasserverbänden „in eigener Zuständigkeit und Verantwortung“ in Abs. 1 eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel zuweist, beinhaltet keine eindeutige Erweiterung des in den einzelnen Wasserverbandsgesetzen geregelten Aufgabenspektrums. Der Bezug auf die „eigene Zuständigkeit“ lässt eine Handlungspflicht und Vorbildfunktion vielmehr nur da entstehen, wo Zuständigkeiten zumindest im weiteren Sinne bereits bestehen. Auch die Gesetzesbegründung spricht lediglich von der „Erfüllung der Vorbildfunktion in eigener Zuständigkeit und Verantwortung“ und lässt keine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung zu.

agw-Ergänzungsvorschlag:

In § 5 Klimaanpassungsgesetz sollte als neuer Absatz 5 folgender Text aufgenommen werden:

„(5) Wasserverbände können im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung Planung, Durchführung und Förderung wasserwirtschaftlicher und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie Bau, Betrieb und Unterhaltung dazu dienender Anlagen wahrnehmen; sie sind befugt, hierfür Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben.“

Begründung: Die Regelung dient dazu, das Thema Klimaanpassung als Aufgabe der Wasserverbände umfassend gesetzlich zu verankern. Extremwetterereignisse wie Starkregen und Hitzeperioden stellen die Regionen in NRW vor besondere Herausforderungen und werden sich im Zuge des Klimawandels weiter verstärken. Wetterextreme können zu Überflutungsschäden, gesundheitlichen Risiken sowie negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Vegetation und die Grundwasserneubildung führen.

Um den Folgen des Klimawandels in NRW zu begegnen und entgegenzuwirken, bieten sich in der Wasserwirtschaft vielfältige Handlungsmöglichkeiten an. Zu den Vorsorgemaßnahmen zählen die Regenwasserversickerung und -nutzung, Flächenentsiegelung, Dach-, Fassaden- und Flächenbegrünung, Baumpflanzungen und -rigolen sowie die Zuführung von Regenwasser zum Gewässer, aber auch der Bau von Notwasserwegen (z.B. zusätzliche Rinne in einer Straße) und multifunktionalen Flächen (z.B. Sportplatz) zur vorübergehenden Speicherung großer Wassermengen nach Starkregenereignissen.

Bei der Bewältigung der jetzt schon bestehenden und künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels können die Wasserverbände in NRW mit ihrer fachlichen Kompetenz, organisationsrechtlichen Strukturen und ihrer städteübergreifenden, flusseinzugsgebietsbezogenen Aufgabenwahrnehmung einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Wasserverbände sind schon jetzt kraft der ihnen in § 53 Abs. 1 LWG zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht und durch Sondergesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Verbandsaufgaben befugt, wasserwirtschaftliche und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu ergreifen und hierfür Verbandsbeiträge zu erheben. Der in § 5 Klimaanpassungsgesetz anzufügende Absatz 5 soll die Wasserverbände ermächtigen, im umfassenden Sinne Vorsorgemaßnahmen gegen den Klimawandel wahrzunehmen und durch Verbandsbeiträge zu refinanzieren, soweit die

Maßnahmen einen wasserwirtschaftlichen Bezug aufweisen. Die Vorschrift verschafft den Wasserverbänden Rechtssicherheit im Randbereich ihrer Pflichten- und Aufgabenwahrnehmung.

Wir möchten Sie bitten, unsere Ausführungen bei den anstehenden Beratungen zu Berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Jennifer Schäfer-Sack'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Jennifer Schäfer-Sack